

Änderungen im Radverkehr



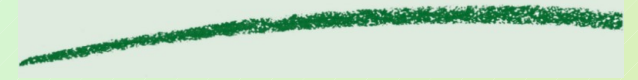
„Es tut sich was im Schilderwald!“



Themenschwerpunkte:

- Rechtliche Vorgaben (StVO, VwV StVO, ERA)
- Rechtsprechung
- Auswirkungen
- Vorgehen im Landkreis Friesland
- Mögliche Änderungen (Beispiele)

Änderungen im Radverkehr



Weg mit den Radwegen??



Nein, aber Schaffung einer Auswahlmöglichkeit für den Radfahrer, d.h. weg von der Benutzungspflicht hin zum Benutzungsrecht!

Änderungen im Radverkehr



Rechtliche Vorgaben:

- Straßenverkehrs-Ordnung mit der Fahrradnovelle aus 1997 sowie der Neufassung 2009 (Ziel u.a.: Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen)
- Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) in der Neufassung aus 2010



Radwegebenutzungspflicht (§ 2 Abs. 4 StVO)

Die Anordnung der Benutzungspflicht muss aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufs erforderlich sein. Innerorts gilt dies insbesondere bei Vorfahrtstraßen mit starkem Verkehr.

-> Prüfung der Erforderlichkeit in jedem Einzelfall!!

Neu: Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn ausreichende Flächen für Fußgänger zur Verfügung stehen.



Zeichen 237 StVO



Zeichen 240 StVO



Zeichen 241 StVO



§ 45 Abs. 9 StVO:

„Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen dürfen insbesondere ***Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs*** nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt...“

Änderungen im Radverkehr

Urteil des BVerwG vom 18.11.2010:

- Betonung des § 45 Abs. 9 StVO: „besondere Gefahrenlage...“
-> im entschiedenen Fall der Stadt Regensburg nicht gegeben
- Gleich lautende Entscheidung z.B. VGH Mannheim, 19.11.2009
=> „Umdenken“ der Straßenverkehrsbehörden gefordert

Änderungen im Radverkehr



Was steckt dahinter?

- lange Diskussion über sichere und komfortable Radfahrerführung unter Verkehrsteilnehmern, Verbänden, Planern und Behörden;
- Heute Abkehr von der Trennung der Verkehrsarten hin zum Mischprinzip, nicht zuletzt aufgrund der Ergebnisse aus langjährigen Unfalluntersuchungen und der Bemühungen des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC);
- Vorteile: Radfahrer auf der Fahrbahn ergeben besseren Sichtkontakt zwischen Autofahrern und Radfahrern (Reduzierung schwerer Abbiegeunfälle an Kreuzungen und Einmündungen oder Grundstücksausfahrten); außerdem: Probleme durch Hindernisse auf den Radwegen



Auswirkungen:

- Unterschiedliche Behandlung von Radverkehrsanlagen a.g.O. (hier ist eher die „Sinnhaftigkeit“ gegeben) und i.g.O.
- Mischverkehr auf der Fahrbahn ohne Radweg ist Regelform der Radfahrerführung zumindest bei Kfz.-Stärken von ca. 400 Kfz./Stunde; bei einer Kombination bspw. „Mischverkehr auf der Fahrbahn“ und Gehweg mit „Radfahrer frei“ erhöhen sich die möglichen Kfz.-Stärken auf bis zu 1.000 Kfz./Stunde

Änderungen im Radverkehr

Vorgehen Landkreis Friesland:

Überprüfung ist erforderlich, aber abgestuftes Verfahren lt. Beschlussfassung VSK

1. Überprüfung bestehender Beschilderungen jeweils im Rahmen der turnusmäßigen Verkehrsschauen;
2. unabhängig hiervon Analyse der jeweiligen Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Radfahrern;
3. Bereinigung offensichtlicher Missverhältnisse

Mögliche Änderungen:

- Grundsätzliche Aufhebung innerörtlicher Radwegbenutzungspflichten (ausgenommen Bundesstraßen)
- Keine „Fahrbahnbenutzungspflicht“ für Radfahrer, sondern Radwegbenutzungsrecht
 - a.) durch Nutzung der sog. „sonstigen“ Radwege, die als solche (baulich) erkennbar sind;
 - b.) durch Ausweisung als Gehweg mit „Radfahrer frei“



Neubau von Radverkehrsanlagen:

„Umdenken“ (d.h. Prüfung des § 45 Abs. 9 StVO vor jeder Ausweisung einer Radverkehrsanlage) sowie

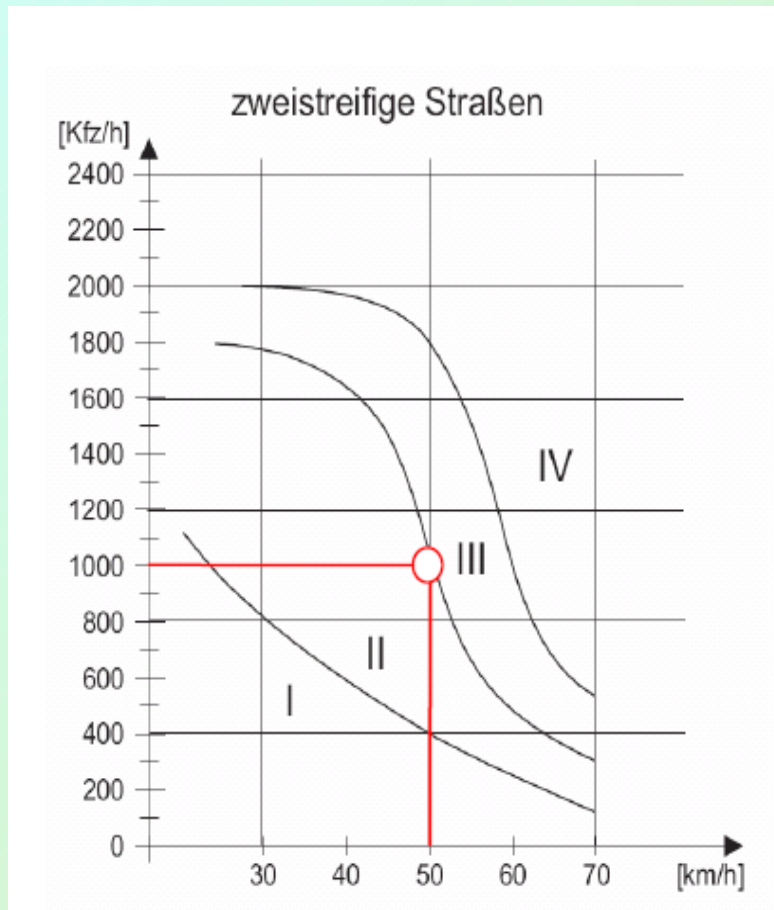
Beachtung der ERA 2010 mit den dort genannten Belastungsbereichen, Führungsmöglichkeiten sowie Breitenmaßen

Änderungen im Radverkehr



Wahl der Radverkehrsführung

- I. **Regeleinsatzbereich** für Mischen auf der Fahrbahn
 - II. ...für Schutzstreifen, Gehweg/
Radfahrer frei sowie Radweg ohne Benutzungspflicht
 - III....für Trennen (Radwege, Radfahrstreifen, gemeinsame Geh- und Radwege)
 - IV. Trennen vom Kfz.-Verkehr ist unerlässlich
- Achtung: Übergänge sind keine harten Grenzen (in begründeten Fällen Abweichungen zulässig)



Änderungen im Radverkehr

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)	
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m
	Mindestmaß	1,25 m
Radfahrstreifen	Regelmaß (einschl. Markierung)	1,85 m
Einrichtungsrادweg	Regelmaß	2,00 m
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(1,60 m)
beidseitiger Zweirichtungsrادweg	Regelmaß	2,50 m
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(2,00 m)
einseitiger Zweirichtungsrادweg	Regelmaß	3,00 m
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(2,50 m)
gemeinsamer Geh- und Radweg (innerorts)	abhängig von Fußgänger- und Radverkehrsstärke	≥ 2,50 m
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	Regelmaß	2,50 m

Exkurs in Straßenrecht:

Nach § 43 Abs. 5 i.V.m. § 49 des Nds. Straßengesetzes sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Gehwege

=> Sofern die Herstellung eines Gehweges (ggf. mit ZZ. „Radfahrer frei“) beabsichtigt ist, handelt es sich somit um eine Planung der Gemeinde!

L 815/ZOB

Landkreis Friesland



L 815/ EM Kirchstraße

Landkreis Friesland



L 815 (Neuenburger Str.)/ Radfahrstreifen

Landkreis Friesland



K 102 (Richtung Ohrbült)

Landkreis Friesland



K 102 (Bohlenberger Straße)

Landkreis Friesland



K 102/ EM Eschstraße (FR Ohrbült)

Landkreis Friesland



K 102 (Oldenburger Str.)/ EM Dünkirchen

Landkreis Friesland



K 102/ EM An der Hasenweide

Landkreis Friesland



K 102/ EM An der Hasenweide

Landkreis Friesland



K 102 (Fahrtrichtung Ohrbült)

Landkreis Friesland



K 102/ EM Erlenstraße

Landkreis Friesland



K 102/ Einfahrt „Netto“



Änderungen im Radverkehr



Für Rückfragen steht jederzeit zur Verfügung:

Thorsten Hinrichs

Landkreis Friesland
Fachdienst Straßenverkehr

Am Bullhamm 13, 26441 Jever

Telefon: 04461 / 919 - 8710

Fax: 04461 / 919 – 8328

E-Mail: t.hinrichs@landkreis-friesland.de